C.

Uebersicht

A. derjenigen fremden Ländertheile, welche, von der preußischen Monarchie völlig eingeschlossen, in den Zollverband gezogen, und, hinsichtlich der Zollentrichtung, als Einland zu betrachten sind; so wie

B. derjenigen preußischen Ländertheile, welche, ihrer isolirten Lage wegen (nach §. 24. des Gesetzes vom 26. Mai 1818), vom Zoll-Verbande ausgeschlossen, und, hinsichtlich der Zollentrichtung als Ausland zu betrachten sind:

A.

Eingeschlossen:

1) Groß- und Klein-Alsleben zwischen Gröningen und Hadmersleben, (im Magdeburger Regierungsbezirk);
2) Aleckendorf;
3) Das Wirthshaus der Drachenkrug;
4) Groß- und Klein-Mühlingen zwischen Kalbe und Schönebeck;
5) Das Koethensche Amt Dornburg zwischen Gommern und Barby;
6) Das Braunschweigische Amt Calvörde zwischen Gardelegen und Neuhaldensleben;
7) Die bei Artern gelegene großherzogl. Weimarische Enclave Allstädt mit ihrem Gebiet und namentlich den Ortschaften: Mönchpfiffel, Catharinenrieth, Wolferstädt, Heindorf, Winkel ꝛc.
8) Die zwischen Artern, Mühlhausen und Nordhausen gelegenen niedern Fürstlich-Schwarzburgischen Besitzungen mit den Ortschaften Sondershausen, Frankenhausen, Greußen, Ehring, Kaula, Ebeleben, Holz-Thalleben, Stockhausen, Berga, Auleben;
9) Die großherzogl. Weimarische Besitzung Oldisleben;
10) Die mit den schwarzburgischen Ländern zusammenhängenden gothaischen Dörfer: Klein-Keula, Menterode, Volkerode, Körner, Mehler und Oester-Körner.

B.

Ausgeschlossen:

1) Die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiet und namentlich den Ortschaften: Schnellmannshausen, Groß-Burschla (unterhalb Treffurt), Gebesee, Schmiera, Egstedt, Wandersleben, Marbach, Ilversgehofen, Waltersleben ꝛc.;
   Doch gehören hierzu nicht und liegen innerhalb der Zolllinie, die sonst zu Erfurt gehörig gewesenen Orte: Sömmerda, Groß-Vargula, Rohrborn und Schallenburg;
2) Die Stadt Benneckenstein mit ihrem Gebiet (Nordhäuser Kreis), oberhalb Ellrich gelegen;
3) Die Preußischen Antheile des ehemaligen Neustädter Kreises und der Grafschaft Henneberg mit den Orten Ziegenrück, Liebengrün, Rahnis, Groß-Camsdorf, Gäßitz ꝛc.; Suhl, Schleusingen, Heinrichs, Hinternah, Wichtshausen, Bennshausen, Vernau, Frauenwalde ꝛc.;
4) Die im Voigtlande gelegene Enclave Gefell, mit den Orten Sparenberg, Blintendorf, Blankenberg;
5) Die vom Auslande völlig umschlossenen Ortschaften Altlöbnitz und Mollschütz, Naumburgrr Kreises, und Kischlitz, Weisenfelser Kreises;
6) Der östlich der Weser gelegene Theil des Regierungs-Bezirks von Minden mit den Orten Hausberge, Veltheim, Lade, Dören ꝛc.;
7) Die vom Auslande völlig umschlossene Stadt Lügde bei Pyrmont;
8) Der ganze Kreis Wetzlar mit den Orten Wetzlar, Hohen-Solms, Leyn, Greiffenstein, Braunfels ꝛc.
9) Das ganze Fürstenthum Neufchatel mit den Orten Boudri, Vallengin, Landeron, la Chaux de Fonds, le Locle ꝛc.

Im Betreff der aus diesen von dem Zollverband ausgeschlossenen Ländertheilen in das geschlossene Land übergehenden Erzeugnisse ist jedoch von dem Hohen Königl. Ministerium des Handels und der Finanzen folgendes festgesetzt worden*):

*) Amtsblatt der Königl. Reg. zu Merseburg v. J. 1819 S. 287. ff.

Die der geographischen Lage und anderer Umstände wegen nöthig werdende Isolirung jener Landestheile von der allgemeinen Zollverfassung darf nur in soweit die Commerzial- und andere Verbindungen zwischen den geschlossenen und ungeschlossenen Theilen hemmen, als dies die Verschiedenheit der Verfassungen durchaus nöthig macht.

Der Uebergang der Erzeugnisse der isolirten Theile in die geschlossenen Länder ist daher nicht als Mittel zu Deckungssteuern zu benutzen, und er kann also nur in soweit beschränkt werden, als dies zum Schutz gegen Mißbrauch nöthig ist, und in so weit mit Abgabe belegt werden, als gleichnamige Erzeugnisse, oder die Materialien dazu im geschlossenen Lande besteuert sind, welches jedoch nur für solche Gegenstände gelten kann, mit welchen ein erheblicher Verkehr statt findet. Dagegen müssen die ausgeschlossenen Theile Steuern tragen, welche ihrer Steuerkraft, ihren Verhältnissen und der Steuerlast der übrigen Monarchie angemessen sind.

Es sollen hiernach

I. ganz frei eingehen:

a) aus Erfurt,
Tuche, Casimire, Flanelle, wollene Zeuge, wollene Mützen, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder, lohgares Leder, Nudeln, Graupen und Gries;*) ferner ordinaire Schusterarbeit, welche Handwerker in die den östlichen Provinzen zu nahe gelegenen Märkte führen.

b) aus dem Hennebergschen,
Eisen, Bleche, Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art; — ingl. Stahl und Hohlgas;**) auch lohgahres Leder,***)

c) aus Benneckenstein,
rohe Holzwaaren ohne Metallbeschlag;

d) aus Gefell im Neustädter Kreise,
baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingesandt worden;

e) aus Blankenberg im Neustädter Kreise,
geschmiedetes Eisen (Erhebungsrolle Abthl. II. Pos. 6. lit. b);

f) das in den Hammerwerken, Walsburger Hammer- und Lämmerschmiede im Preußischen Antheile des Neustädter Kreises gefertigte Eisen***);

g) aus allen ausgeschlossenen Theilen,
Papier.

II. eine Ausgleichungsabgabe entrichten, wie folgt:

	Maasstab der Versteuerung.	in den östlichen Provinzen. Thlr.	Sgr.	in den westlichen Provinzen. Thlr.	Sgr.
a) aus Erfurt,					
Putzschuhe (feine kurze Waaren)	1 Pfund	—	5	—	5
Metallknöpfe (ord. kurze Waaren)	1 Ctnr.	4	—	—	15
Baumwollene und halbseidene Zeuge, Tücher, Strumpfwaaren und Bänder	1 Ctnr.	2	—	1	—
Essig	1 Eimer	—	15	—	15
Fabricirte Tabacke allein aus der Fabrik des Hoffmann und Triebel	1 Ctnr.	5	—	5	—
b) aus dem Hennebergschen Kreise,					
Parchent	1 Ctnr.	2	—	1	—
Säbel und Klingen	1 Ctnr.	1	—	—	15
Nägel, Sensen, Drath und Fellen †)	1 Ctnr.	1	—	—	15
c) aus Benneckenstein,					
rohe Holzwaaren mit Eisenbeschlag ††)	1 Ctnr.	—	7½	—	—
ordinäre Eisenwaaren, als Nägel, Spindeln, Pfannen	1 Ctnr.	1	—	—	15
d) aus Gefell im Neustädter Kreise,					
baumwollene Strumpfwaaren	1 Ctnr.	2	—	1	—
e) aus dem Fürstenthume Neufchatel,					
Uhren, Uhrtheile und Uhrmacherwerkzeuge, gegen die Hälfte der Verbrauchssteuer nach dem Tarif vom 26. May 1818. †††)					

*) Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1819 S. 460.
) Ebendas S. 461. *) Amtsblatt der Königl. R. zu Merseburg vom J. 1820 S. 39.
†) Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1819 S. 461.
††) Da hier für den Eingang in die westlichen Provinzen kein Steuersatz ausgeworfen ist, so ist anzunehmen, daß diese Artikel dort der tarifmäßigen Abgabe unterliegen.
†††) Nach einer Verf. der Königl. Reg. zu Merseburg vom 8. März 1819 No. 576/3. — Ob diese Bestimmung auch für die Heberolle v. 25. Octb. 1821. gilt, steht zuvörderst noch zu erwarten.

III. wie fremde gleichnamige Gegenstände werden behandelt:

Alle andere nicht genannte Erzeugnisse, wobei jedoch Abänderungen vorbehalten werden, wenn die Production des einen oder des andern Artikels sich bedeutend heben und ein Absatz damit in die geschlossenen Landestheile mit Erfolg sollte statt haben können.

Diejenigen Waaren, welche nach obigem ganz frei, oder gegen eine Ausgleichungsabgabe in den Zollverband eingehen können, müssen bei dem Eingange mit Ursprungsbescheinigungen und mit unverletztem Waarenverschlusse versehen seyn.

Der Eingang in die geschlossenen Lande kann jedoch, mit Ausnahme der Benneckensteiner Waaren, nur über folgende Haupt-Zollämter statt finden:

in die östlichen Provinzen, über Langensalza, Eckardtsberga und Naumburg — ingl. über Zeitz, jedoch nur aus dem Neustädter Kreise, und mit Ausnahme des dort gefertigten lohgaren Leders*);

in die westlichen Provinzen, über Wilnsdorf und Warburg,

und die Benneckensteiner Waaren:

in die östlichen Provinzen über Ellrich, Stollberg, Quedlinburg und Wernigerode,

in die westlichen Provinzen über Warburg.

Dort werden sie nach Menge, Art und Kennzeichen revidirt, die Ausgleichungs-Abgabe wird, wenn eine solche zu entrichten, davon erhoben und die Waaren treten als inländische sogleich in den freien Verkehr. Dies letztere findet auch statt, wenn die Waaren zur Messe nach Frankfurt a. d. O. und Naumburg gehen, jedoch mit Ausnahme der Erfurter Putzschuhe und Metallknöpfe. — Diese können, wenn es verlangt wird, auf Begleitscheine dahin abgelassen werden, in welchem Falle sie auf jenen Meßplätzen, der Form nach als Fremde behandelt werden und dort nur von demjenigen Theile die Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, wovon der Ausgang aus dem geschlossenen Länder-Verbande nicht nachgewiesen werden kann.

Uebrigens müssen diejenigen Personen, welche Waaren aus diesen vom Zoll-Verbande ausgeschlossenen Theilen des Erfurter Regierungsbezirks, unter den vorstehend zugestandenen Erleichterungen, in den Zoll-Verband versenden wollen, dort Arbeits-Anstalten besitzen, und die Erlaubniß dazu bei der Königl. Regierung zu Erfurt vorher nachsuchen**).

*) Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg vom J. 1819 S. 428.

**) Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg v. J. 1821 S. 252.